

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: April 2020

SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung in Kraft getreten

Die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung ist mit ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 22.04.2020 in Kraft getreten.

Ziel ist es, die Arzneimittelversorgung sicherzustellen, die Zahl der Arzt- und Apothekenkontakte zu minimieren und somit das Infektionsrisiko zu senken.

Die Verordnung regelt die erweiterten Abgabe- und Austauschmöglichkeiten durch Apotheken:

1. Aussetzung der Rabattverträge

- Ist ein verordnetes Arzneimittel in der Apotheke nicht vorrätig, so darf ein anderes wirkstoffgleiches und vorrätiges Arzneimittel abgegeben werden
- Ist kein wirkstoffgleiches Arzneimittel vorrätig, so wird nach den Vorgaben des Rahmenvertrages beliefert, d.h. bei Nichtlieferbarkeit darf ein wirkstoffgleiches, lieferbares Arzneimittel abgegeben werden.
- Ist weder das verordnete bzw. wirkstoffgleiche Arzneimittel vorrätig oder lieferbar, so kann **nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt** ein pharmakologisch-therapeutisch vergleichbares Arzneimittel abgegeben werden.
- Diese Regelungen gelten auch, wenn der Austausch des Arzneimittels durch das Aut-idem-Kreuz ausgeschlossen wurde.

2. Änderung der Packungsgröße ohne ärztliche Rücksprache:

- Es kann von der verordneten Packungsgröße abgewichen werden.
- Die Packungsanzahl kann geändert werden.
- Die Wirkstärke kann geändert werden, sofern keine pharmazeutischen Bedenken bestehen.

3. Bei Lieferproblemen dürfen Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen abgegeben werden, um die Versorgung der Patienten sicherzustellen.

Verordnungen zur wiederholten Abgabe sind nicht zulässig.

Krankenhäuser dürfen im Rahmen des Entlassmanagements den Bedarf für 14 Tage und Arzneimittelpackungen bis zur N3-Größe verordnen. Die Verordnungen müssen innerhalb von 6 Werktagen beliefert werden.

Diese Regelungen gelten, bis der Deutsche Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite außer Kraft setzt, spätestens jedoch bis zum 31. März 2021.